



Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt

EINLADUNG

zur 31. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt
am Mittwoch, 10.04.2024, 19:30 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses Ranstadt

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Entlassung eines ehrenamtlichen Beigeordneten
2. Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung von ehrenamtlichen Beigeordneten
3. Interkommunale Zusammenarbeit im Wetteraukreis (VL-55/2024)
Hier: Gemeinsame Durchführung eines Glasfaserförderprojekts
4. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ranstadt (VL-44/2024)
(Spielapparatesteuer)
5. Entschädigungssatzung der Gemeinde Ranstadt (VL-45/2024)
6. Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters für die Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain (VL-76/2024)
7. Antrag der Grünen Fraktion vom 26.03.2024 (AT-2/2024)
Hier: Beitritt der Gemeinde Ranstadt zum Bündnis "Die Klima Kommunen"
8. Statistik Geschwindigkeitsüberwachung (MI-7/2024)
9. Jahresabschluss 2022 (MI-9/2024)
Hier: Mitteilung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses gemäß
§ 112 Abs. 5 HGO
10. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 (MI-11/2024)
Hier: Haushaltsgenehmigung 2024
11. Kostenlose PV-Freiflächen-Potenzialanalyse (MI-10/2024)
12. Mitteilungen / Anfragen

Sitzungsteil nichtöffentlich

13. Ankauf eines Grundstücks
Hier: Sauerwiesen Flur 12 Flurstück 24/8

(VL-71/2024)

Ranstadt, 28.03.2024

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Günther Ruppert



Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 31. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt
am Mittwoch, 10.04.2024, 19:34 Uhr bis 21:14 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses Ranstadt

Sitzungsverlauf

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden durch Einladung vom 28.03.2024 auf Mittwoch, den 10.04.2024, 19.30 Uhr – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekanntgegeben.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Günther Ruppert eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:34 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung werden keine Einwände erhoben bzw. Ergänzungen oder Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Gegen das Protokoll der letzten Gemeindevertreterversammlung vom 07.02.2024 werden keine Einwände erhoben. Somit ist das Protokoll beschlossen.

Sitzungsteil öffentlich

1. Entlassung eines ehrenamtlichen Beigeordneten

Die Bürgermeisterin überreicht Herrn Gerhard Stroh die Entlassungsurkunde und bedankt sich für die 3-jährige Zusammenarbeit.

2. Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung von ehrenamtlichen Beigeordneten

Die Bürgermeisterin überreicht folgende Ernennungsurkunden:

Herr Gerd Rösch zum ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten

Herr Mirko Berg zum ehrenamtlichen Beigeordneten

Herr Mirko Berg leistet den Dienst.

Der gewählte Beigeordnete Herr Mirko Berg legt sein Mandat in der Gemeindevertretung nieder. Hierfür rückt Frau Rosemarie Kramm nach.

**3. Interkommunale Zusammenarbeit im Wetteraukreis
Hier: Gemeinsame Durchführung eines Glasfaserförderprojekts**

VL-55/2024

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die flächendeckende Glasfaserversorgung im Gemeindegebiet im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit weiteren Kommunen im Wetteraukreis durch ein ergänzendes Glasfaser-Förderprojekt zu erreichen.

Hierzu wird der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer interkommunalen Zusammenarbeit zu diesem Zweck zugestimmt.

4. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ranstadt (Spielapparatesteuer)

VL-44/2024

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

5. Entschädigungssatzung der Gemeinde Ranstadt

VL-45/2024

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Der Gemeindevorstand empfiehlt folgende Änderung:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe j Nr. 2 von 30,00 € auf 50,00 €.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung der eingebrachten Änderung.

**6. Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters für die
Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain**

VL-76/2024

Die Bürgermeisterin erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Gerd Rösch als Stellvertreter für die Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain.

**7. Antrag der Grünen Fraktion vom 26.03.2024
Hier: Beitritt der Gemeinde Ranstadt zum Bündnis "Die Klima
Kommunen"**

AT-2/2024

Herr Christian Gugler erläutert den Antrag.

Herr Uwe Kaufmann stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt in die Klimaschutz Kommission zu überweisen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, diesen Tagesordnungspunkt in die Klimaschutz Kommission zu überweisen.

8. Statistik Geschwindigkeitsüberwachung	MI-7/2024
---	------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Mitteilungsvorlage.

9. Jahresabschluss 2022 Hier: Mitteilung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses gemäß § 112 Abs. 5 HGO	MI-9/2024
---	------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Mitteilungsvorlage.

10. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Hier: Haushaltsgenehmigung 2024	MI-11/2024
--	-------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Mitteilungsvorlage.

11. Kostenlose PV-Freiflächen-Potenzialanalyse	MI-10/2024
---	-------------------

Die Bürgermeisterin erläutert die Mitteilungsvorlage.

12. Mitteilungen / Anfragen

Die Bürgermeisterin macht folgende Mitteilungen:

- Der Tag der Offenen Tür wurde auf den 14.09.2024 verlegt.
- Am 07.06.2024 findet in Ranstadt die Aktion „Deutschland trennt. Du auch?“ statt.
- Rückblick auf die Notfallplanung in den Kitas.
- Zuwendungsbescheid vom Wetteraukreis für die Gemeindepflegerin in Höhe von 7.300,00 €.
- Sachstand zur Bargeldversorgung in Ranstadt.
- Brückensanierung auf der K199 zwischen Bobenhausen und Schwickartshausen. Die Straße ist bis voraussichtlich Oktober 2024 voll gesperrt.
- Am 11.04.2024, 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr findet der Seniorenworkshop im DGH Stockheim statt.
- Am 26.04.2024 findet die Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Großgemeinde statt.

Sitzungsteil nichtöffentlich

13. Ankauf eines Grundstücks Hier: Sauerwiesen Flur 12 Flurstück 24/8	VL-71/2024
--	-------------------

Ranstadt, 11.04.2024

Günther Ruppert
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Steven Rüppel
(Schriftführer)



Beschlussvorlage

Drucksache VL-55/2024

- öffentlich -

Datum: 07.03.2024

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Zentrale Dienste Verwaltung
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	19.03.2024	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	10.04.2024	beschließend	öffentlich

Interkommunale Zusammenarbeit im Wetteraukreis

Hier: Gemeinsame Durchführung eines Glasfaserförderprojekts

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die flächendeckende Glasfaserversorgung im Gemeindegebiet im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit weiteren Kommunen im Wetteraukreis durch ein ergänzendes Glasfaser-Förderprojekt zu erreichen.

Hierzu wird der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer interkommunalen Zusammenarbeit zu diesem Zweck zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

Sachdarstellung:

Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung und Unternehmen im Gemeindegebiet mit einem Glasfasernetz ist ein wichtiger Standortfaktor. Schnelles Internet ist zu einer unverzichtbaren sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur geworden. Der Ausbau eines zukunftsfähigen Hochleistungsbreitbandnetzes ist eine wichtige gemeinsame Aufgabe, da der Verbleib und der Zuzug von Menschen sowie die Ansiedlung und der Verbleib von Unternehmen maßgeblich von einer derartig vorhandenen Infrastruktur abhängig gemacht werden.

Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Ranstadt einen Kooperationsvertrag mit dem Telekommunikationsunternehmen Yplay Germany GmbH geschlossen, der den

eigenwirtschaftlichen Ausbau durch dieses Unternehmen zum Ziel hat. Da es sich abzeichnet, dass nicht alle Adressen im Gemeindegebiet, insbesondere im Außenbereich der Ortslagen, auf diesem Weg nicht erschlossen werden, ist die Teilnahme an Förderprojekten notwendig.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Hessen fördern die Breitbandversorgung als wesentlichen Standortfaktor für Regionen und Kommunen im Rahmen der Gigabitförderung 2.0, auf deren Grundlage ein gemeinsames Förderprojekt in Form eines Wirtschaftlichkeitslückenmodells umgesetzt werden soll. Derzeit kann mit einer Förderquote von 90% ausgegangen werden. Eine Interkommunale Zusammenarbeit steigert im Rahmen der Förderkriterien die Erfolgchancen für eine Bewilligung im Bundesförderprogramm Gigabit 2.0. Die Zusammenarbeit schafft nicht nur operative und kommunikative Synergien, sondern trägt auch maßgeblich zur Steigerung der Bewilligungswahrscheinlichkeit im aktuellen Bundesförderprogramm bei.

Folgende Städte und Gemeinden beabsichtigen zum jetzigen Stand an dieser Interkommunalen Zusammenarbeit teilzunehmen: Gemeinde Altstadt, Gemeinde Echzell, Stadt Florstadt, Stadt Friedberg, Gemeinde Glauburg, Stadt Karben, Stadt Niddatal, Stadt Ortenberg, Gemeinde Ranstadt sowie Stadt Reichelsheim.

Die interkommunale Zusammenarbeit dient der Beantragung von Fördermitteln, der Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung sowie der Durchführung eines geförderten Glasfaserausbauprojektes.

Für die Beantragung der Fördermittel bei Bund und Land verständigen sich die Kooperationspartner auf einen Kooperationspartner als antragstellende Kommune auszuwählen. Hierzu hat sich die Stadt Karben bereiterklärt. Für die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung wird eine Koordinationsstelle eingerichtet, die die interne und externe Organisation und Kommunikation der einzelnen Kooperationspartner durchführt. Tätigkeitsbereiche der Koordinationsstelle sind insbesondere die Beraterauswahl und -beauftragung, Vorbereitung der Antragstellung für die antragstellende Kommune, Ausschreibung und Auftragsvergabe an den Ausbaupartner (Telekommunikationsunternehmen), Projektsteuerung und Terminkoordination mit dem ausgewählten Beratungsunternehmen. Die Koordinationsstelle dient als zentraler Ansprechpartner für das externe Beratungsunternehmen. Sie übernimmt keine hoheitlichen Befugnisse der Kooperationspartner.

Die Finanzierung wird über Fördermittel sowie beizustellende Eigenmittel der Kooperationspartner realisiert. Dazu wird den Kooperationspartnern eine Übersicht der zu finanzierenden Kosten im Rahmen der Antragstellung durch die Koordinationsstelle mitgeteilt. Auf dieser Grundlage müssen die Kooperationspartner die Finanzierung der Eigenmittel sicherstellen. Darüber hinaus entstehen den Kooperationspartnern keine Kosten.

Die Kosten des geförderten Glasfaserausbauprojektes werden für jede Kommune in einer Spitzabrechnung durch die Koordinationsstelle nach der Umsetzung des Projektes den Kooperationspartnern dargelegt.

Das Projekt teilt sich in folgende Schritte, die im Wesentlichen durch die zu beachtenden Förderrichtlinien vorgegeben sind:

1. Beantragung Fördermittel Beratungsleistung
2. Vergabe Beratungsleistung
3. Veröffentlichung und Auswertung Branchendialog
4. Veröffentlichung und Auswertung Markterkundungsverfahren
5. Antragstellung Infrastrukturtrag beim Bund (Frist vermutlich 10/2024), Antrag Ko-Finanzierung Land im späteren Verlauf.

Mit Blick auf die Einreichungsfrist im Oktober 2024 ist ein Start der Interkommunalen Zusammenarbeit bis Mitte/Ende April 2024 anzustreben. Die genaue Anzahl der im Rahmen dieses Förderprojekts zu erschließenden Adressen steht am Ende des Markterkundungsverfahrens fest.

Anlage(n):

(1) 20240307_ÖRV_Glasfaser

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit

- Kooperationsvereinbarung -

(Stand: 07.03.2024)

zwischen

den Städten und Gemeinden:

1. [Name der Kommune 1]
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]
2. [Name der Kommune 2],
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]
3. [Name der Kommune 3],
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]
4. [Name der Kommune 4],
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]
5. [Name der Kommune 5]
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]
6. [Name der Kommune 6]
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]
7. [Name der Kommune 7]
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]
8. [Name der Kommune 8]
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]
9. [Name der Kommune 9]
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]
10. [Name der Kommune 10]
vertreten durch [Name Bürgermeister/in bzw. zeichnungsberechtigte Person]

im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt, wird die nachfolgende Kooperationsvereinbarung gem. § 54 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) abgeschlossen. Im Folgenden werden die Flächen innerhalb der kommunalen Außengrenzen der Kooperationspartner „Projektgebiet“ genannt.

Präambel

1. Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung und Unternehmen im Projektgebiet mit einem Glasfasernetz ist ein wichtiger Standortfaktor für alle Kooperationspartner. Schnelles Internet ist zu einer unverzichtbaren sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur geworden. Der Ausbau eines zukunftsfähigen Hochleistungsbreitbandnetzes ist eine wichtige gemeinsame Aufgabe, da der Verbleib und der Zuzug von Menschen sowie die Ansiedlung und der Verbleib von Unternehmen maßgeblich von einer derartig vorhandenen Infrastruktur abhängig gemacht werden. Auf Grundlage, der den einzelnen Städten und Gemeinden obliegenden örtlichen Zuständigkeiten, sind sich alle Kooperationspartner darüber einig, dass diese Aufgabe der Daseinsvorsorge in enger Abstimmung geplant und vorangebracht werden muss.
2. Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Hessen fördern die Breitbandversorgung als wesentlichen Standortfaktor für Regionen und Kommunen im Rahmen der Gigabitförderung 2.0, auf deren Grundlage ein gemeinsames Förderprojekt in Form eines Wirtschaftlichkeitslückenmodells umgesetzt werden soll. Interkommunale Zusammenarbeit steigert im Rahmen der Förderkriterien die Erfolgchancen für eine Bewilligung im Bundesförderprogramm Gigabit 2.0. Die Parteien stimmen überein, dass die Zusammenarbeit nicht nur operative und kommunikative Synergien schafft, sondern auch maßgeblich zur Steigerung der Bewilligungswahrscheinlichkeit im aktuellen Bundesförderprogramm beiträgt.
3. Das gemeinsame Ziel der Kooperationspartner mit dieser Kooperationsvereinbarung ist die flächendeckende Versorgung des Projektgebietes mit Glasfaseranschlüssen. Die auszubauenden Adressen werden von jedem Kooperationspartner im Rahmen der Projektumsetzung bestimmt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Nachfolgende:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Die Kooperationspartner vereinbaren die interkommunale Zusammenarbeit zur Umsetzung der in der Präambel als Grundlage der Kooperation des niedergelegten Zieles durch die Beantragung von Fördermitteln, der Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung sowie der Durchführung eines geförderten Glasfaserausbauprojektes.
2. Für die Beantragung der Fördermittel bei Bund und Land haben sich die Kooperationspartner verständigt einen Kooperationspartner als antragstellende Kommune auszuwählen. Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung übernimmt diese Aufgabe [antragstellende Kommune].
3. Für die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung haben die Kooperationspartner eine Koordinationsstelle eingerichtet, die die interne und externe Organisation und Kommunikation der einzelnen Kooperationspartner durchführt. Tätigkeitsbereiche der Koordinationsstelle sind insbesondere die Beraterauswahl und -beauftragung, Vorbereitung der Antragstellung für die antragstellende Kommune, Ausschreibung und Auftragsvergabe an den Ausbaupartner (Telekommunikationsunternehmen), Projektsteuerung und Terminkoordination mit dem ausgewählten Beratungsunternehmen. Die Koordinationsstelle dient als zentraler Ansprechpartner für das externe Beratungsunternehmen. Sie übernimmt keine hoheitlichen Befugnisse der Kooperationspartner.
4. Die Umsetzung des Glasfaserausbauprojektes soll in enger Abstimmung mit den Kooperationspartnern erfolgen. Hierzu benennen die Kooperationspartner Ansprechpartner, die stellvertretend für die jeweiligen Kommunen in die Projektumsetzung eingebunden sind. Zur Abstimmung finden regelmäßige Projektbesprechungen zwischen den Kooperationspartnern, dem zu beauftragenden externen Berater, dem Ausbaupartner und den ausführenden Tiefbauunternehmen sowie der Koordinationsstelle statt.

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Alle Kooperationspartner werden sich bei der Umsetzung der Aufgabe eng abstimmen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Daten und Informationen, die für die Umsetzung des Glasfaserausbauprojektes notwendig sind.
2. Die Kooperationspartner vereinbaren regelmäßige Kooperationstreffen, die von der Koordinationsstelle organisiert werden. Ziel sind der Informationsaustausch und die Erarbeitung von Absprachen über grundsätzliche Angelegenheiten. Die Absprachen sind

für alle Kooperationspartner nur verbindlich, soweit sie einstimmig sind. Die Vertretungsregelungen nach dem jeweiligen Kommunalrecht bleiben unberührt.

3. Jeder Kooperationspartner benennt eine/n verantwortliche/n Ansprechpartner/in sowie Stellvertreter/in, die die inhaltliche Zusammenarbeit und Unterstützung der Koordinationsstelle aktiv begleiten.

§ 3

Organe der Zusammenarbeit

1. Für die Koordinierung und Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit werden folgende Organe eingerichtet:

- a. Die Koordinationsstelle
- b. Die Arbeitsgruppe

2. Die Koordinationsstelle besteht aus

der Koordinationsstellenleitung [Name der Person] Kontaktdaten
sowie deren Stellvertretung [Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten

3. Die Facharbeitsgruppe besteht aus je einem Vertreter der Kommune und einer Stellvertretung

- a. Name der Kommune,
[Name der Person] Kontaktdaten
[Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten
- b. Name der Kommune,
[Name der Person] Kontaktdaten
[Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten
- c. Name der Kommune,
[Name der Person] Kontaktdaten
[Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten
- d. Name der Kommune,
[Name der Person] Kontaktdaten
[Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten
- e. Name der Kommune,
[Name der Person] Kontaktdaten
[Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten
- f. Name der Kommune,
[Name der Person] Kontaktdaten
[Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten
- g. Name der Kommune,
[Name der Person] Kontaktdaten

- [Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten
- h. Name der Kommune,
 - [Name der Person] Kontaktdaten
 - [Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten
- i. Name der Kommune,
 - [Name der Person] Kontaktdaten
 - [Name der stellvertretenden Person] Kontaktdaten

§ 4

Finanzielle Regelungen

1. Die Kooperationspartner beauftragen die Koordinationsstelle in Zusammenarbeit mit dem externen Beratungsunternehmen, für das oben beschriebene Ziel, Anträge auf Fördermittel im Namen der antragstellenden Kommune vorzubereiten.
2. Die Finanzierung wird über Fördermittel sowie beizustellende Eigenmittel der Kooperationspartner realisiert. Dazu wird den Kooperationspartnern eine Übersicht der zu finanzierenden Kosten im Rahmen der Antragstellung durch die Koordinationsstelle mitgeteilt. Auf dieser Grundlage müssen die Kooperationspartner die Finanzierung der Eigenmittel sicherstellen. Darüber hinaus entstehen den Kooperationspartnern keine Kosten.
3. Die Kosten des geförderten Glasfaserausbauprojektes werden für jede Kommune in einer Spitzabrechnung durch die Koordinationsstelle nach der Umsetzung des Projektes den Kooperationspartnern dargelegt.
4. Soweit die Kooperationspartner über die Umsetzung eines Glasfaserausbauprojektes hinaus Maßnahmen durchführen wollen, bedarf diese einer ausdrücklich neuen bzw. ergänzenden Vereinbarung.

§ 5

Weiterentwicklung der Kooperation

1. Die Kooperationspartner streben an auf Grundlage dieser Vereinbarung ein Glasfaserausbauprojekt umzusetzen und abzuschließen. Darüberhinausgehende Ziele bedürfen einer Erweiterung dieser Vereinbarung oder eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern.
2. Die Mitwirkung bei dieser Kooperation ist auf die Umsetzung eines

Glasfaserausbauprojektes beschränkt, die Durchführung weiterführender Maßnahmen und Kostenbeteiligungen bedürfen gesonderter einvernehmlicher Regelungen. Dasselbe gilt für die Hinzunahme weiterer Kooperationspartner.

§ 6

Vertragsdauer

1. Diese Vereinbarung erlangt mit der Unterzeichnung der Kooperationspartner Gültigkeit. Die Dauer der Vereinbarung richtet sich nach der Dauer der Umsetzung des gemeinsamen Glasfaserausbauprojektes. Dies beinhaltet alle zur Erbringung des Verwendungsnachweises notwendigen Geschäftstätigkeiten mit den Fördermittelgebern. Darüber hinaus steht es den Parteien frei diese Vereinbarung durch eine Vereinbarung mit einer weitergehenden Zusammenarbeit in einer eigenen rechtlichen Organisationsform abzulösen.
2. Diese Kooperationsvereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
3. Eine Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Kündigungserklärungen sind an alle Kooperationspartner zu richten. Empfangsbevollmächtigt ist die Koordinationsstelle. Eine Kündigung wird mit Eingang bei der Koordinationsstelle wirksam. Eine Kündigung der Vereinbarung durch einen Kooperationspartner hat keinen Einfluss auf die Fortsetzung der Kooperation zwischen den verbleibenden Kooperationspartnern.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages ebenso wie abzugebende Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag Lücken aufweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken, Regelungen zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlicher zulässiger Weise möglichst nahekommen.

3. Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des jeweils für die Entscheidung über die Mitwirkung an dieser Kooperation zuständigen Gremiums der Stadt bzw. Gemeinde. Die Kooperationspartner teilen die jeweilige Entscheidung schnellstmöglich der Koordinationsstelle mit.

Ort, Datum

Für [Name der Kommune 1]

Für [Name der Kommune 2]

Für [Name der Kommune 3]

Für [Name der Kommune 4]

Für [Name der Kommune 5]

Für [Name der Kommune 6]

Für [Name der Kommune 7]

Für [Name der Kommune 8]

Für [Name der Kommune 9]

Für [Name der Kommune 10]



Beschlussvorlage

Drucksache VL-44/2024

- öffentlich -

Datum: 26.02.2024

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	05.03.2024	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	10.04.2024	beschließend	öffentlich

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ranstadt (Spielapparatesteuer)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

keine

Sachdarstellung:

Der HSGB hat ein neues Satzungsmuster für die Spielapparatesteuer veröffentlicht und empfiehlt den Gemeinden die Satzung entsprechend anzupassen.

Das neue Satzungsmuster sieht eine Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten durch die Gemeinde vor. Hierzu müssen die §§ 7 und 8 angepasst werden.

Die Verwaltung hat einen entsprechenden Satzungsentwurf erstellt.

Anlage(n):

- (1) Spielapparatesteuersatzung Gemeinde Ranstadt

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG EINER STEUER AUF SPIELGERÄTE UND AUF DAS SPIELEN UM GELD ODER SACHWERTE IM GEBIET der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

¹Die Gemeinde Ranstadt erhebt eine Steuer auf das Spielen an Spielgeräten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) ¹Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
1. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 2. das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.
- (2) ¹Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.
- (3) ¹Als Spielgeräte gelten auch
1. Billardtische, Dartspielgeräte, Tischfußball,
 2. Personal Computer, soweit sie in Spielhallen aufgestellt sind und das Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden und nichtkabelgebunden mit anderen Geräten oder im Internet ermöglichen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen);
2. zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) ¹Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

je angefangenem Kalendermonat und Gerät

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. der Bruttokasse,
2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 6 v.H. der Bruttokasse,
3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
 - a) in Spielhallen 20,00 €,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 40,00 €,
4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.... v.H. der Bruttokasse,

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 €.

- (2) ¹Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.
- (3) ¹In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand die Bruttokasse.

§ 5 Steuerschuldner

¹Steuerschuldner ist der Veranstalter. ²In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

¹Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Spielgeräten,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen

unverzüglich der Gemeinde - Steueramt - mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) ¹Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) ¹Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. ²Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. ³Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. ⁴Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde eingegangen ist.
- (3) ¹Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. ²In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) ¹Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, den Kasseneinhalt, Nachfüllungen, Tagesjournal, Auszahlvorrat, Kasse, Türöffnungen und Spielstatistik enthalten müssen. ²In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

¹Die Gemeinde - Steueramt - ist berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, insbesondere die nach § 7 Abs. 4, die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen sowie den Fiskaldatenspeicher auszulesen.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

¹Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Übergangsvorschrift

¹Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Gemeindevorstand durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ranstadt vom 17.12.2015 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

ENTWURF



Beschlussvorlage

Drucksache VL-45/2024

- öffentlich -

Datum: 26.02.2024

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	09.04.2024	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	10.04.2024	beschließend	öffentlich

Entschädigungssatzung der Gemeinde Ranstadt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

Sachdarstellung:

Am 09.06.2024 findet die Europawahl statt. Da es in der Vergangenheit immer wieder schwierig war, Wahlhelfer zu gewinnen, soll das Erfrischungsgeld angehoben werden.

In diesem Zuge wurde die Satzung überarbeitet.

Die Verwaltung hat einen entsprechenden Satzungsentwurf erstellt. Folgende Änderungen haben sich ergeben:

Zu § 1

In Abs. 1 wird klargestellt, dass Mandatsträger, die in ein Gremium entsandt worden sind, nur dann Verdienstausschluss von der Gemeinde erhalten, sofern sie nicht von dem Gremium, in das sie entsandt wurden, Verdienstausschluss erhalten. Eine Doppelzahlung soll damit vermieden werden.

Zu § 2

Die Fahrtkosten werden gemäß der Anlage abgerechnet. Die Entfernungspauschale wurde für den Ortsteil Dauernheim auf den Ortskern und das Wochenendgebiet aufgeteilt.

Zu § 3

In Abs. 1 wird ergänzend geregelt, dass ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung für Mandatsträger, die von der Gemeinde in ein anderes Gremium entsandt wurden, nur dann besteht, sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten. Des Weiteren wurde die Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer angepasst.

Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen. Die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird durch die monatliche Aufwandspauschale in Abs. 3 gedeckt.

Zu § 4

In Abs. 1 wird ergänzend geregelt, dass eine Fraktionssitzung auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden kann.

Anlage(n):

(1) Entschädigungssatzung der Gemeinde Ranstadt

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) ¹Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,00 € pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, **sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaussfall erhalten**. ²Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung **und dem Gemeindevorstand** zu führen. ³Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) ¹Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. ²Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. ³Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) ¹Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) ¹Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. ²Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Senioren, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) ¹Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. ²Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 15,00 €. ³Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 150,00 € nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

²Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) ¹Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. ²Für die Ermittlung der Entfernung nach Satz 1 werden die in der Anlage 1 aufgeführten Entfernungspauschalen angewendet. ³Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. ⁴Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - folgende Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	15,00 €,
b) Ehrenamtliche Beigeordnete	15,00 €,
c) Mitglieder der Ortsbeiräte	15,00 €,
d) Mitglieder des Seniorenbeirates	15,00 €,
e) Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	15,00 €,
f) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	15,00 €,
g) Sonstige Gremien dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes angehören	15,00 €,
h) Mitglieder des Wahlausschusses	30,00 €,
i) Wahlvorsteher, stell. Wahlvorsteher und Schriftführer	
1. in den Wahlbezirken	70,00 €,
2. in den Briefwahlbezirken	50,00 €,
j) Beisitzer des Wahlvorstandes	
1. in den Wahlbezirken	50,00 €,
2. in den Briefwahlbezirken	30,00 €,
k) Mitglieder der Auszählungswahlvorstände (pro Tag)	50,00 €.

(2) ¹Die Aufwandsentschädigung für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtigen Sitzungen, die am einem Kalendertag stattfinden, sind auf das Zweifache begrenzt.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. ²Diese beträgt für

- | | |
|--|----------|
| a) die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung | 50,00 €, |
| b) Ausschussvorsitzende | 20,00 €, |
| c) Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO | 25,00 €, |
| d) die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten | 40,00 €, |
| e) ehrenamtliche Beigeordnete | 20,00 €, |
| f) Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher | 30,00 €, |
| g) die oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates | 20,00 €, |
| h) die oder den Vorsitzenden sonstige Gremien dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes angehören | 20,00 €. |

²Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. ²Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie oder er aus der Funktion scheiden.

(4) ¹Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

~~(5) Wer die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertritt, erhält neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene Stunde der Vertretung in Höhe von 10,00 €. Höchstens jedoch 30,00 € je Kalendertag.~~

(6) ¹Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 30,00 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) ¹Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

²Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.

³Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). ⁴Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

- (2) ¹Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. ²Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine pro Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) ¹Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. ²Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) ¹Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Dienstreise vorher zugestimmt hat. ²Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. ³In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. ⁴Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. ⁵Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) ¹Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. ²Die **vorherige Zustimmung** nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) ¹Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. ²Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) ¹Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. ²Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Ranstadt vom 25.10.2017 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin

ENTWURF

Anlage 1 – Entfernungspauschale gemäß § 2 Entschädigungssatzung

Entfernungspauschalen für Fahrtkosten			
Route		Kilometer	
Start	Ziel	Einfache Strecke	Hin- und Rückweg
Ranstadt	Ranstadt	1 km	2 km
Ranstadt	Ober-Mockstadt	3 km	6 km
Ranstadt	Dauernheim	3 km	6 km
Ranstadt	Dauernheim Wochenendgebiet	4 km	8 km
Ranstadt	Bellmuth	3 km	6 km
Ranstadt	Bobenhausen I	5 km	10 km
Ober-Mockstadt	Ranstadt	3 km	6 km
Ober-Mockstadt	Ober-Mockstadt	1 km	2 km
Ober-Mockstadt	Dauernheim	4 km	8 km
Ober-Mockstadt	Dauernheim Wochenendgebiet	5 km	10 km
Ober-Mockstadt	Bellmuth	5 km	10 km
Ober-Mockstadt	Bobenhausen I	7 km	14 km
Dauernheim	Ranstadt	3 km	6 km
Dauernheim	Ober-Mockstadt	4 km	8 km
Dauernheim	Dauernheim	1 km	2 km
Dauernheim	Dauernheim Wochenendgebiet	1 km	2 km
Dauernheim	Bellmuth	5 km	10 km
Dauernheim	Bobenhausen I	7 km	14 km
Dauernheim Wochenendgebiet	Ranstadt	4 km	8 km
Dauernheim Wochenendgebiet	Ober-Mockstadt	5 km	10 km
Dauernheim Wochenendgebiet	Dauernheim	1 km	2 km
Dauernheim Wochenendgebiet	Dauernheim Wochenendgebiet	1 km	2 km
Dauernheim Wochenendgebiet	Bellmuth	6 km	12 km
Dauernheim Wochenendgebiet	Bobenhausen I	8 km	16 km
Bellmuth	Ranstadt	3 km	6 km
Bellmuth	Ober-Mockstadt	5 km	10 km
Bellmuth	Dauernheim	5 km	10 km
Bellmuth	Dauernheim Wochenendgebiet	6 km	12 km
Bellmuth	Bellmuth	1 km	2 km
Bellmuth	Bobenhausen I	2 km	4 km
Bobenhausen I	Ranstadt	5 km	10 km
Bobenhausen I	Ober-Mockstadt	7 km	14 km
Bobenhausen I	Dauernheim	7 km	14 km
Bobenhausen I	Dauernheim Wochenendgebiet	8 km	16 km
Bobenhausen I	Bellmuth	2 km	2 km
Bobenhausen I	Bobenhausen I	1 km	2 km



Beschlussvorlage

Drucksache VL-76/2024

- öffentlich -

Datum: 28.03.2024

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Zentrale Dienste Verwaltung
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	09.04.2024	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	10.04.2024	beschließend	öffentlich

Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters für die Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Gerd Rösch als Stellvertreter für die Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain.

Finanzielle Auswirkungen / Haushaltsmittel:

Sachdarstellung:

Gemäß § 11 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) wählen die Vertretungskörperschaften (Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen) der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit ihrer Vertretungskörperschaft eine Vertreterin oder einen Vertreter, eine Stellvertretung und eine weitere Stellvertretung in die Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain. Wählbar sind nur Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstands.

Für die Stellvertretung ist Herr Gerhard Stroh gewählt. Da dieser mit Wirkung zum 10.04.2024 aus dem Gemeindevorstand ausscheidet, ist eine Ergänzungswahl notwendig.

Von Seiten der Verwaltung wird folgende Person vorgeschlagen:

- Herr Gerd Rösch



Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift



Antrag
Antrag AT-2/2024
- öffentlich -

Datum: 27.03.2024

Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter	Kathrin Bieling-Schramm

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	10.04.2024	beschließend	öffentlich
Kommission Klimaschutz	06.05.2024	vorberatend	nichtöffentlich

Antrag der Grünen Fraktion vom 26.03.2024
Hier: Beitritt der Gemeinde Ranstadt zum Bündnis "Die Klima Kommunen"

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Antrag:

siehe beigefügten Antrag

Anlage(n):

- (1) Antrag_Klimmakommune
- (2) Anlage 1: Charta Hessen aktiv
- (3) Anlage 2: Mitgliedschaft als Klimakommune

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>

FB Finanzen
FB Bauen
FB Personal

FB Kasse
FB Friedhof
FB Natur- und Landschaftspflege

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift

n



GRÜNE Ranstadt - c/o Christian Gugler - Schulstraße 12a – 63691 Ranstadt

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Ranstadt
Herrn Günther Ruppert
Kopie: Gremiendienst

GRÜNE Ranstadt
Fraktionsvorsitzender

c/o Christian Gugler
Schulstraße 12a
63691 Ranstadt
info@gruene-ranstadt.de
www.gruene-ranstadt.de
0151 57489593

26.03.2024

Antrag der GRÜNEN Fraktion für Gemeindevertretersitzung 10.04.2024

Beitritt Ranstadt's zum Bündnis „Die Klima-Kommunen“

Antrag

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Gemeinde Ranstadt tritt dem Bündnis „Die Klima-Kommunen“ bei und unterzeichnet als ersten Schritt dazu die Charta „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“.

Begründung

Die Klima-Kommunen sind ein Bündnis hessischer Städte, Gemeinden und Landkreise für den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, der inzwischen 366 Städte, Gemeinden und Landkreise angehören.

Gemeinsames Ziel ist es, den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen zu reduzieren und sich an verändernde klimatische Bedingungen anzupassen.

Bereits im August 2021 hat uns die LandesEnergieAgentur das Konzept vorgestellt, an dem sich nichts wesentliches geändert hat.

- Nach dem Beschluss der Gemeindevertretung unterzeichnet die Bürgermeisterin die [Charta](#) „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ (siehe Anlage 1).
Damit ist die Gemeinde Vollmitglied mit allen Vorteilen, auch den höheren Fördersätzen für Klimaschutzmaßnahmen.

- Notwendige einzureichende Unterlagen (bis spätestens 2 Jahre nach Beitritt) sind identisch mit den von der Klimaschutzmanagerin ohnehin bis September 2024 zu erstellenden.
- Für nachfolgende Dokumentation und Controlling ist mit einem Aufwand von ca. 0,5 bis 1 Tag p.a. zu rechnen (siehe Anlage 2).

Aktueller Bezug:

Für die aktuelle Planung PV-Anlage Kläranlage, die auch durch Beratung der OVAG bestätigt wurde, könnten wir einen deutlich höheren Fördersatz (90% anstatt 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben) erhalten.



Christian Gugler
Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ortsverband Ranstadt



Charta „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“

Der Klimawandel und die Anpassung an seine Folgen sind eine zentrale Herausforderung der Gegenwart. Hessische Städte, Gemeinden und Landkreise sind aktiv, um ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren und um sich an verändernde klimatische Bedingungen anzupassen.

Das Land Hessen hat sich das Ziel gesetzt, bis 2025 seine Treibhausgasemissionen um 40 % gegenüber 1990 zu reduzieren und bis 2045 soll das langfristige Ziel der Klimaneutralität erreicht werden. Dies bedeutet eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 90 %.

Im Lichte des Pariser Weltklimaabkommens und der Klimaziele des Landes Hessen strebt die Unterzeichnerin / der Unterzeichner dieser Charta das Ziel an, bis 2045 klimaneutral zu werden. Der unterzeichnenden Kommune ist freigestellt, sich dazu ergänzend eigene Zwischenziele zu setzen. Die Kommune stellt einen Aktionsplan zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung vor Ort auf, um darzulegen, wie sie ihre Ziele erreichen will.

Dieser enthält:

- die Erfassung des Energieverbrauchs und des CO₂-Ausstoßes der Kommune,
- eine Darstellung der geplanten Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung sowie
- die Darstellung des Treibhausgasminderungspotenzials der geplanten Klimaschutzmaßnahmen.

Der Aktionsplan wird mindestens alle fünf Jahre aktualisiert. Ein Klimaschutzkonzept kann den Aktionsplan ersetzen, ist aber um den Anpassungsbereich zu ergänzen. Die Kommunen verpflichten sich zudem, jährlich über ihr Engagement für den Klimaschutz und in der Anpassung an den Klimawandel zu berichten.

Die Unterzeichnerin / der Unterzeichner bleibt solange Mitglied im Bündnis der Klima-Kommunen, wie sie / er dieser Selbstverpflichtung nachkommt.

Datum / Unterschrift
Bürgermeister / in

Mitgliedschaft als Klimakommune

- 1.) Um die **Mitgliedschaft als Klimakommune** zu erlangen, muss
 - a. ein **Beschluss der Gemeindevertretung** erfolgen und
 - b. die eine Seite lange **Charta** der Klimakommunen von der **Bürgermeisterin unterzeichnet** werden.

Nach Bestätigung durch die LEA ist eine **Vollmitgliedschaft** gegeben

- 2.) DANACH, mit ausreichendem Zeithorizont (2 Jahre), müssen genau die Unterlagen erstellt werden, die unsere Klimaschutzmanagerin ohnehin zu erstellen hat und bis September 2024 abschließen wird:
 - a. eine Energie- und Treibhausgasbilanz,
 - b. eine Potenzialanalyse,
 - c. Minderungsziele,
 - d. einen Maßnahmenkatalog

Also: hier **KEINE MEHRARBEIT** und **KEIN ZEITLICHER STRESS**.

- 3.) Zusätzlicher Aufwand:

Die Klimawandelanpassungsmaßnahmen müssen

- a. in einer **Maßnahmendatenbank der LEA** mit kurzer Beschreibung und Ansprechpartner eingetragen werden und
- b. jährlich auf Stand gebracht werden.

Nach Auskunft einer erfahrenden Klimaschutzmanagerin aus einer Nachbargemeinde ist der **Aufwand** hierfür mit einem **halben bis maximal einem Tag p.a.** zu veranschlagen.

Diese Arbeit ist aber auch für jede Gemeinde ohnehin absolut sinnvoll damit die Maßnahmen transparent dokumentiert und in ihrem Fortgang kontrolliert werden.

Christian Gugler

15.03.2024



Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-7/2024

- öffentlich -

Datum: 12.03.2024

Fachbereich	Ordnungsverwaltung
Federführendes Amt	Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter	Jan Rösch

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	19.03.2024	zur Kenntnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	10.04.2024	zur Kenntnis

Statistik Geschwindigkeitsüberwachung

Finanzielle Auswirkungen:

-

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Ranstadt überprüft, mit dem gemeinsam mit der Gemeinde Glauburg angemieteten Messsystem, den fließenden Verkehr seit November 2022 zu unterschiedlichen Zeiten an unterschiedlichen Orten. Bisher wurden so 6.532 Verkehrsteilnehmer überprüft. Hierbei konnten 773 Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt werden. Von diesen 773 Überschreitungen wurden 62 Fälle direkt an das Regierungspräsidium zur Ahndung weitergeleitet (Bußgeld und Punkt(e)).

Prozentual bedeutet das, dass bei den Messungen ca. 12 % der Verkehrsteilnehmer mit erhöhter Geschwindigkeit gefahren sind. 1 % der gemessenen Verkehrsteilnehmer wiederum waren mit so erhöhter Geschwindigkeit gefahren, dass diese zuzüglich zum Bußgeld auch Punkte erhalten haben.



Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-9/2024

- öffentlich -

Datum: 20.03.2024

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Martina Grauling / Dennis Eichinger

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	10.04.2024	zur Kenntnis

Jahresabschluss 2022

Hier: Mitteilung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses gemäß § 112 Abs. 5 HGO

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 gemäß § 112 HGO aufgestellt.

Die Bilanzsumme beträgt 34.563.965,47 €

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 543.370,17 € und einem Jahresfehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 86.006,91 € ab.

Der sich daraus ergebende Gesamtüberschuss beläuft sich auf 457.363,26 €.

Die Überschüsse des Ordentlichen Ergebnisses werden den Rücklagen zugeführt.

Der Fehlbetrag des Außerordentlichen Ergebnisses wird durch Entnahme aus den Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Der Jahresabschluss 2022 wird nunmehr dem Revisionsamt des Wetteraukreises zur Prüfung vorgelegt.



Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-11/2024

- öffentlich -

Datum: 27.03.2024

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Dennis Eichinger

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	09.04.2024	zur Kenntnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	10.04.2024	zur Kenntnis

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Hier: Haushaltsgenehmigung 2024

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Der Landrat des Wetteraukreises hat mit Schreiben vom 25.03.2024 der Gemeinde Ranstadt die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erteilt.

Gem § 50 Abs. 3 HGO wird diese Verfügung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt bekanntgegeben.

Das Schreiben vom 25.03.2024 sowie die Genehmigung ist dieser Vorlage als Anlage zur Kenntnis beigefügt.

Anlage(n):

- (1) 2024 Genehmigung Ranstadt



Der Landrat · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Gemeindevorstand der
Gemeinde Ranstadt
Hauptstraße 15

63691 Ranstadt

Besucheranschrift:

Europaplatz, Gebäude A
61169 Friedberg

06031 83-0

Auskunft erteilt	Frau Lind
Tel.-Durchwahl	1514
E-Mail	Christina.Lind @wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax	911514
Zimmer-Nr.	505
Aktenzeichen	1.5/20
Datum	25.03.2024

**Haushaltsführung der Gemeinde Ranstadt
hier: Genehmigung der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung der Gemeinde Ranstadt für das Haushaltsjahr 2024 in zweifacher Ausfertigung zur weiteren Verwendung.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ranstadt für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 13. Dezember 2023 von der Gemeindevertretung beschlossen und der Aufsichtsbehörde mit Bericht vom 19. Dezember 2023 zur Genehmigung vorgelegt.

Nach Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2024 ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Ranstadt als „noch gesichert“ zu bewerten (KASH-Wert Plan 90).

Wie aus dem Haushaltsplan hervorgeht, wird für das ordentliche Ergebnis 2024 ein Fehlbedarf in Höhe von 117.081 € prognostiziert, der durch die Inanspruchnahme der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden kann. Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen nicht. Die Voraussetzungen zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO sind damit erfüllt; es bedarf keiner Defizitgenehmigung.

Die mittelfristige Ergebnisplanung lässt eine ausgeglichene Entwicklung der Haushaltswirtschaft erkennen. In allen Planungsjahren kann das ordentliche Ergebnis ausgeglichen werden.

Seit Änderung der HGO zum 01. Januar 2019 gilt der Haushalt insgesamt nur dann als ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen Hessenkasse geleistet werden können (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO).

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse
Europaplatz
61169 Friedberg

Bankverbindungen
Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de.

Ust-IdNr.: DE112591443

Diese Vorgabe kann die Gemeinde Ranstadt im Haushaltsjahr 2024 und auch in den Planungsjahren bis 2027 erfüllen. Der Finanzhaushalt ist gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO ausgeglichen und die Vorgaben des § 3 Abs. 2 GemHVO werden eingehalten. Darüber hinaus stehen zum Ausgleich des Zahlungsmittelfehlbedarfs im Finanzhaushalt ungebundene liquide Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund konnte die Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung 2024 ohne aufsichtsbehördliche Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist mir nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Weckter
Landrat





1.5 Kommunalaufsicht

Datum: 25.03.2024

Sachbearbeiterin: Fr. Lind

Aktenzeichen: 1.5/20

G E N E H M I G U N G

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2023 beschlossene Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist hinsichtlich der in den §§ 2 und 4 getroffenen Festsetzungen genehmigungspflichtig.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.500.000 Euro

(i. W.: „eine Million fünfhunderttausend Euro“),

gemäß § 103 Absatz 2 HGO.

2. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.300.000 €

(in Worten: eine Million dreihunderttausend Euro)

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

Mit freundlichen Grüßen


Jan Weckler
Landrat





Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-10/2024

- öffentlich -

Datum: 25.03.2024

Fachbereich	Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauverwaltung
Sachbearbeiter	Kathrin Bieling-Schramm

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	09.04.2024	zur Kenntnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	10.04.2024	beschließend
Kommission Klimaschutz	06.05.2024	vorberatend
Ortsbeirat Ober-Mockstadt		vorberatend

Kostenlose PV-Freiflächen-Potenzialanalyse

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Sachdarstellung:

In der letzten Sitzung Klima Kommission haben uns Frau Knöll und Herr Hermes über das Unterstützungsangebot der LEA-Hessen und dem Bürgerforum Energiewende Hessen informiert. Sie können uns folgende Prozessbegleitung/Prozessunterstützung beim Thema Freiflächen-PV anbieten:

- Standort und Potenzialanalyse
- Erstellung eines Kriterienkatalogs
- Kommunikation z.B. mit Behörden, Politik, Landwirtschaft, Naturschutz
- Vorstellung im politischem Gremium
- Bürgerveranstaltung

Anlage(n):

- (1) PowerPoint-Präsentation

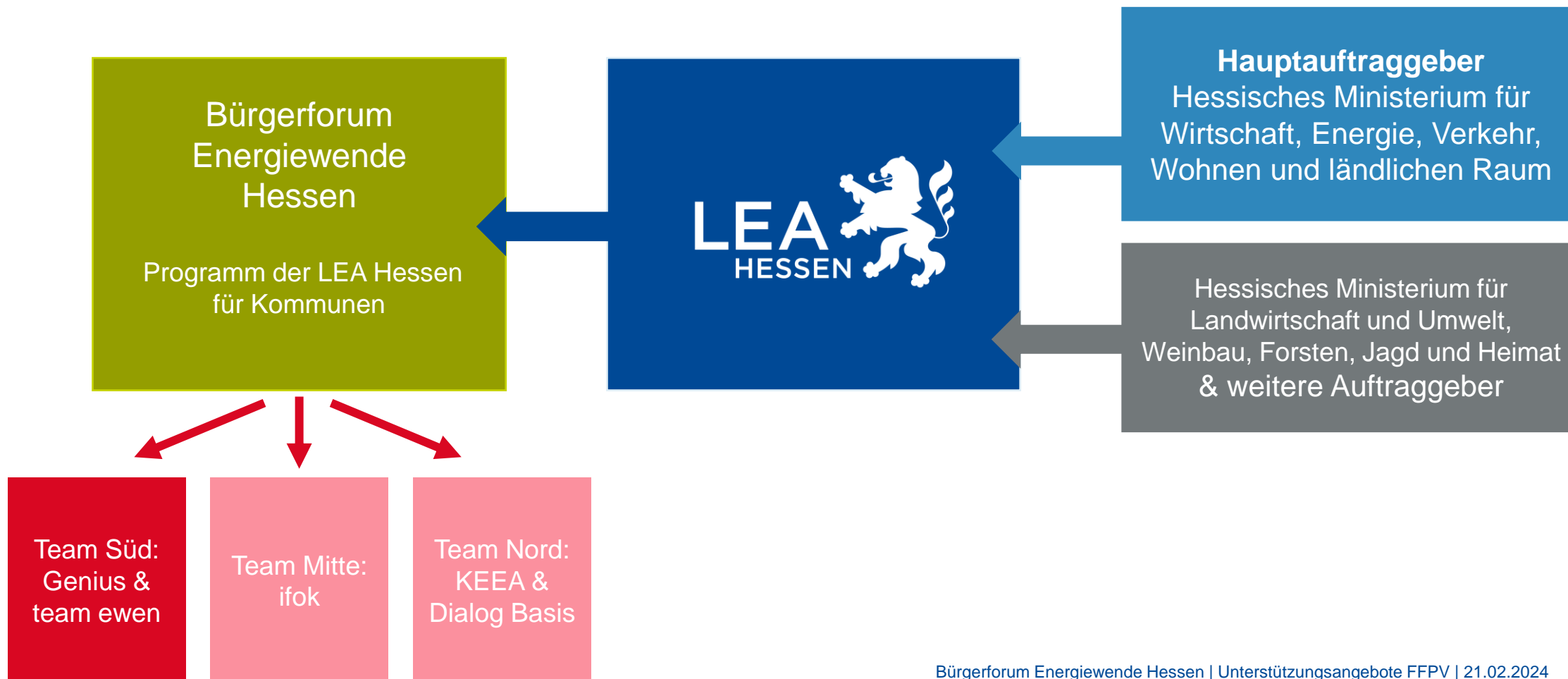
Unterstützungsangebot für Ranstadt

Bürgerforum Energiewende Hessen



Bürgerforum Energiewende Hessen

Struktur



Ihr Kontakt zum Bürgerforum



Christopher Lüning

Bürgerforum Energiewende
Hessen
LEA Hessen

christopher.luening@lea-hessen.de



Anna Forke

Bürgerforum Energiewende
Hessen
LEA Hessen

anna.forke@lea-hessen.de



Carla Schönfelder

Bürgerforum Energiewende
Hessen
Projektleitung Team Süd

carla.schoenfelder@team-ewen.de



Sarah Knöll

Bürgerforum Energiewende
Hessen
Projektkoordination Team Süd

Sarah.Knoell@genius.de

www.buergerforum-energiewende-hessen.de

Bürgerforum Energiewende Hessen

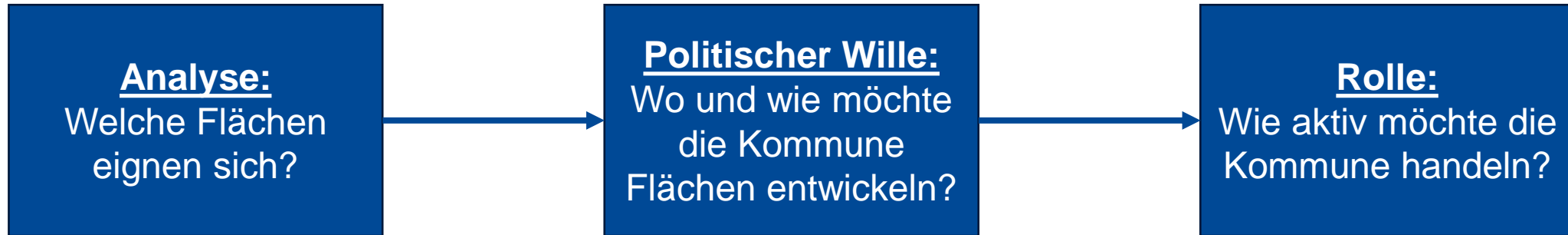
Das Bürgerforum unterstützt Kommunen in Hessen dabei:

- **Prozesse** rund um Energieprojekte zu gestalten,
- Bürgerinnen und Bürgern **Informationen** zu Projekten und Regelungen zu vermitteln,
- komplexe Themen **verständlich** darzustellen,
- den Bürgerdialog **individuell** auf die Kommune zuzuschneiden,
- **Konflikte zu klären** – mit neutralen Moderationen oder Mediationen für einen sachlichen und konstruktiven Austausch zu sorgen.

Voraussetzungen für eine Kooperation sind zeitliche Ressourcen, eine zeitliche Begrenzung und eine aktive Beteiligung der Kommunen



Welche Fragen sollten sich Kommunen stellen?



- **Fachliches Know-how**
- **Kapazitäten**
- Externe hinzuziehen?
- **Kommunikation** mit beteiligten Akteuren

- **Kommunikation**
Intern und Extern

- **Kommunikation**
- **Verhandlungen** mit Eigentümern, Landwirten und Projektierern
- Externe hinzuziehen?

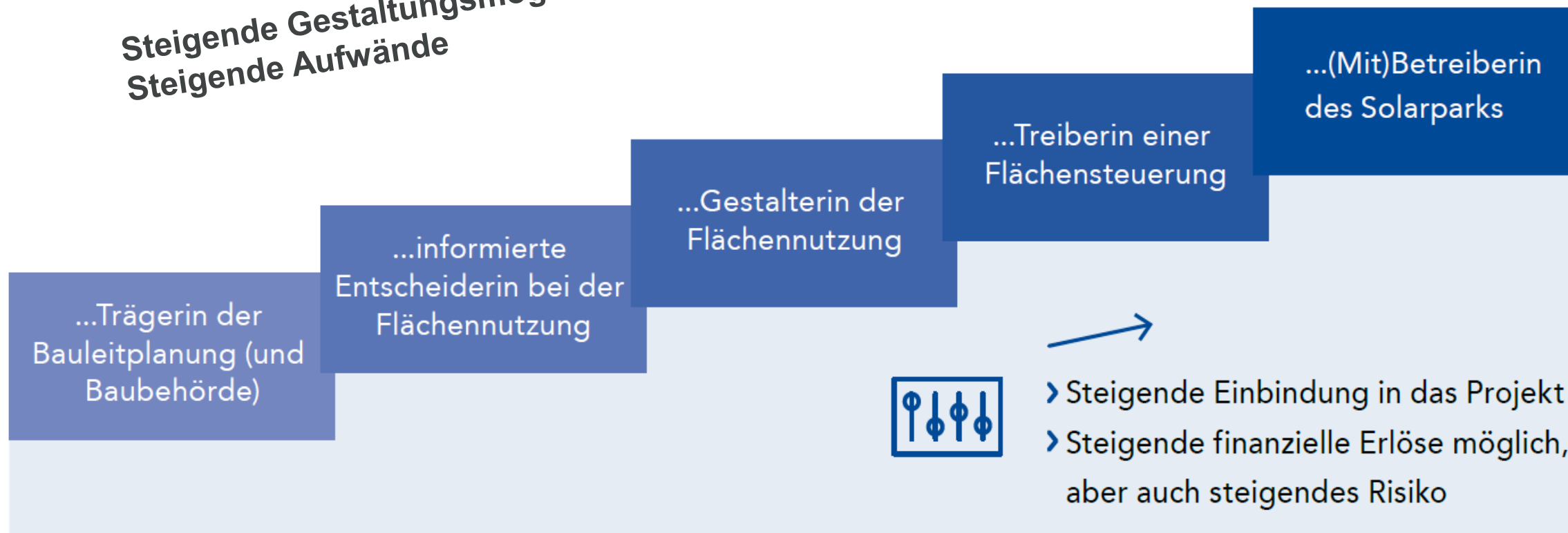
Wurde mit allen Beteiligten gesprochen?

Sind alle Optionen bekannt?

Die Kommune als...

Welche Rolle möchten und können Kommunen einnehmen?

Steigende Gestaltungsmöglichkeiten
Steigende Aufwände



Prozessbegleitung Freiflächen-PV

Vorstellung in politischem Gremium

Information: Mögliche Unterstützung des Bürgerforums

Potenzialanalyse

Grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaik geeignete Flächen

Behörden-Workshop

Vorstellung Ergebnisse & Diskussion mit Verwaltung, übergeordneten Behörden

Gremium-Workshop

Vorstellung Ergebnisse & Diskussion mit politischem Gremium (Kriterien, Rolle der Kommune)

Ca. 4-6 Wochen

Beschluss/Entscheidung:
Unterstützung durch
Bürgerforum/LEA gewünscht

Potenzialanalyse liegt vor

Für evtl. weitere Schritte erneute
Abstimmung erforderlich

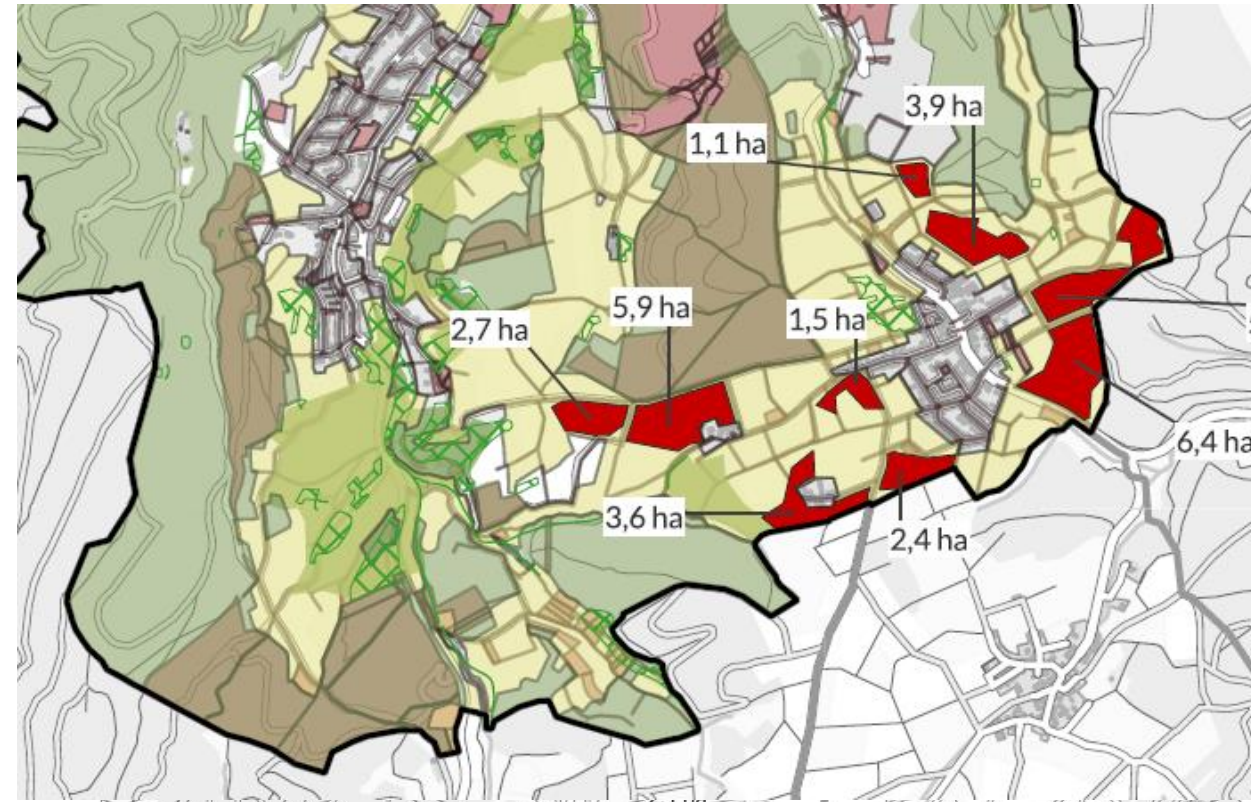
Fortlaufend: Abstimmung mit der Kommune

Fortlaufend (bei Bedarf): Informationen für Bürgerinnen und Bürger

Standort- und Potentialanalyse

Welche Flächen eignen sich in der Kommune?

- Geeignete Flächen identifizieren
 - Ausschlussflächen
 - Restriktionsflächen
 - Natürliche Voraussetzungen
 - Technische Voraussetzungen
 - Förderrechtliche Aspekte
 - Eigentumsverhältnisse
 - Weitere Kriterien...
- Bewertung, Rangfolge und Priorisierung
- Kommunikation z.B. mit Behörden, Politik, Landwirtschaft, Naturschutz



Informationen zu Photovoltaik

Sonnenenergie nutzen (auf dem Dach):

- Informationen zu Solar-Kataster, Förderung, Planen und Bauen einer Solaranlage auf dem eigenen Dach
- <https://www.lea-hessen.de/buergerinnen-und-buerger/sonnenenergie-nutzen/>

Freiflächen-Photovoltaik

- Informationen zu Vergütung und Planung, Naturschutz, Landwirtschaft etc.
- <https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/freiflaechensolar>

